

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Dezember 1981	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 81	Gesetz über die Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern GVBl. II 42-38	413
3. 12. 81	Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzugsgesetz) GVBl. II 352-3; ändert GVBl. II 300-5 und 304-10	414
24. 11. 81	Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern GVBl. II 50-28	423
3. 12. 81	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz GVBl. II 53-46	424
19. 11. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder Ändert GVBl. II 305-15	424
26. 11. 81	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1981/82 Ändert GVBl. II 70-108	425
24. 11. 81	Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen GVBl. II 512-74	425
1. 12. 81	Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft GVBl. II 82-40	427
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse Zu GVBl. II 74-2	428

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung
und Erhebung der Realsteuern*)

Vom 3. Dezember 1981

§ 1

Die Festsetzung und die Erhebung der Realsteuern (Gewerbsteuer und Grundsteuer) obliegt den Gemeinden.

§ 2

(1) § 1 gilt auch für noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte der Gemeinden bei der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1981

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 42-38

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung
in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt
(Maßregelvollzugsgesetz)***

Vom 3. Dezember 1981

ÜBERSICHT

Erster Titel

Allgemeines, Organisation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einrichtungen des Maßregelvollzuges
- § 3 Aufsichtsbehörde
- § 4 Vollstreckungsplan
- § 5 Zuständigkeiten

Zweiter Titel

Planung und Gestaltung des Vollzuges

- § 6 Behandlungs- und Eingliederungsplan
- § 7 Ärztliche Behandlung zur Erreichung des Vollzugszieles
- § 8 Offener Vollzug, Lockerungen des Vollzuges
- § 9 Urlaub
- § 10 Weisungen, Widerruf, Rücknahme
- § 11 Taschengeld
- § 12 Verwendung des Taschengeldes; Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld, Unterhaltsbeitrag und Entlassungsbeihilfe
- § 13 Persönlicher Besitz
- § 14 Aufbewahrung eingebrachter Sachen
- § 15 Kleidung
- § 16 Erwerb von Sachen
- § 17 Beschränkung der Besuche
- § 18 Besuche des gesetzlichen Vertreters, des Verteidigers, eines Rechtsanwalts oder Notars
- § 19 Überwachung der Besuche
- § 20 Beschränkung des Schriftwechsels
- § 21 Überwachung des Schriftwechsels
- § 22 Anhalten von Schreiben
- § 23 Ferngespräche und Telegramme
- § 24 Pakete
- § 25 Zeitungen und Zeitschriften
- § 26 Hörfunk und Fernsehen
- § 27 Verwertung von Kenntnissen

Dritter Titel

Gesundheitsfürsorge

- § 28 Anspruch auf Gesundheitsfürsorge
- § 29 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Vierter Titel

Religionsausübung

- § 30 Seelsorge
- § 31 Religiöse Veranstaltungen
- § 32 Weltanschauungsgemeinschaften

Fünfter Titel

Sicherheit und Ordnung

- § 33 Durchsuchung
- § 34 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 35 Festnahmerecht
- § 36 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 37 Einzelunterbringung, unausgesetzte Absonderung

Sechster Titel

Schlußbestimmungen

- § 38 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 39 Geschäftsordnung, Hausordnung
- § 40 Einschränkung von Grundrechten
- § 41 Inkrafttreten

Erster Titel

Allgemeines, Organisation

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (Maßregelvollzug).

§ 2

Einrichtungen des Maßregelvollzuges

Die Maßregeln vollzieht der Landeswohlfahrtsverband Hessen in seinen Einrichtungen. Ein Vollzug in Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 3

Aufsichtsbehörde

(1) Der Sozialminister führt die Fachaufsicht in Angelegenheiten des Maßregelvollzuges. Er kann mit der Überwachung der Einrichtungen den Regierungspräsidenten beauftragen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.

*) GVBl. II 352-3

(2) Die Fachaufsichtsbehörde kann dem Landeswohlfahrtsverband allgemeine Weisungen erteilen. Im Einzelfall können Weisungen erteilt werden, wenn die Aufgaben des Maßregelvollzuges nicht im Einklang mit den Gesetzen wahrgenommen oder die erteilten allgemeinen Weisungen nicht befolgt werden.

§ 4

Vollstreckungsplan

(1) Der Landeswohlfahrtsverband regelt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Sozialminister die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Einrichtungen des Maßregelvollzuges in einem Vollstreckungsplan.

(2) Abweichungen vom Vollstreckungsplan sind zulässig, wenn

1. hierdurch die Behandlung des Untergebrachten oder seine Eingliederung nach der Entlassung gefördert wird oder
2. Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe die Abweichung gebieten.

Der Landeswohlfahrtsverband hat Entscheidungen nach Satz 1 dem Minister der Justiz und dem Sozialminister unverzüglich mitzuteilen; deren Genehmigung bedürfen Verlegungen in Einrichtungen oder von Einrichtungen außerhalb des Landes.

(3) Der Landeswohlfahrtsverband veröffentlicht den Vollstreckungsplan im Staats-Anzeiger für das Land Hessen.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Im Maßregelvollzug obliegen die Aufgaben der Vollzugsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Einrichtung des Maßregelvollzuges.

(2) Entscheidungen nach § 7 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 und § 10 und Anordnungen nach § 36 sind dem Leiter der Einrichtung des Maßregelvollzuges vorbehalten.

(3) Bei Gefahr im Verzuge dürfen auch Bedienstete der Einrichtung des Maßregelvollzuges, denen die Befugnisse nach Abs. 2 nicht zustehen, besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; eine Anordnung nach § 36 Abs. 3 Satz 2 darf nur ein Arzt treffen. Der Leiter der Einrichtung des Maßregelvollzuges ist von einer vorläufigen Anordnung nach Satz 1 unverzüglich zu unterrichten.

Zweiter Titel

Planung und Gestaltung des Vollzuges

§ 6

Behandlungs- und Eingliederungsplan

(1) Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit, des Alters, des Entwicklungsstandes und der Lebensverhältnisse

des Untergebrachten ist alsbald nach der Aufnahmeuntersuchung ein Behandlungs- und Eingliederungsplan aufzustellen. Er soll Angaben enthalten über

1. die ärztliche Behandlung,
2. besondere, namentlich psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
3. die Zuweisung zu bestimmten Behandlungsgruppen,
4. den Einsatz in der Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie und
5. medizinische und berufliche Eingliederungsmaßnahmen.

In den Behandlungs- und Eingliederungsplan sollen auch Angaben über Lockerungen und Beurlaubungen aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Der Behandlungs- und Eingliederungsplan soll mit dem Untergebrachten und seinem gesetzlichen Vertreter erörtert werden.

(3) Der Behandlungs- und Eingliederungsplan ist im Abstand von längstens sechs Monaten zu überprüfen und der weiteren Entwicklung des Untergebrachten anzupassen.

§ 7

Ärztliche Behandlung zur Erreichung des Vollzugszieles

(1) Der Untergebrachte erhält die zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 136 Satz 2 und § 137 des Strafvollzugsgesetzes erforderliche ärztliche Behandlung; sie schließt die notwendige Untersuchung ein. Einer Einwilligung des Untergebrachten in die Behandlung bedarf es unbeschadet des Abs. 2 nicht.

(2) Operative Eingriffe oder eine ärztliche Behandlung, die mit Lebensgefahr oder mit erheblicher Gefahr für die Gesundheit des Untergebrachten verbunden ist, dürfen nur mit Einwilligung des Untergebrachten, seines gesetzlichen Vertreters und des Vollstreckungsleiters (§ 82 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes) vorgenommen werden. Gleiches gilt für psychotherapeutische Maßnahmen. Der Einwilligung nach Satz 1 bedarf auch eine Behandlung, die die Persönlichkeit des Untergebrachten auf Dauer tiefgreifend verändern würde; sie ist nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg steht.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Eingriffe und Behandlungen

1. mit Lebensgefahr oder mit erheblicher Gefahr für die Gesundheit des Untergebrachten verbunden sind,
2. die Persönlichkeit auf Dauer tiefgreifend verändern.

§ 8

Offener Vollzug, Lockerungen des Vollzuges

(1) Der Untergebrachte kann in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn

dies seiner Behandlung dient, er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und nicht zu befürchten ist, er werde sich dem weiteren Vollzug entziehen oder den offenen Vollzug zu Handlungen, die den Zweck des Vollzuges gefährden, oder zu Straftaten mißbrauchen. Unter den gleichen Voraussetzungen können dem Untergebrachten Lockerungen des Vollzuges gewährt werden. Die Verlegung in den offenen Vollzug und eine Lockerung sollen nicht gegen den Willen des Untergebrachten angeordnet werden. Die Verlegung in den offenen Vollzug ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

(2) Als Lockerung des Vollzuges kann insbesondere angeordnet werden, daß der Untergebrachte

1. außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzuges regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht eines Bediensteten der Einrichtung (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgehen oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Einrichtung des Maßregelvollzuges unter Aufsicht eines Bediensteten der Einrichtung (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) verlassen darf.

§ 9

Urlaub

(1) Dem Untergebrachten kann zum Zwecke der Behandlung, zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 67 e des Strafgesetzbuches oder zur Vorbereitung auf seine Entlassung Urlaub gewährt werden. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Urlaub aus dem geschlossenen Vollzug darf nicht länger als zwei Wochen dauern; die Höchstgrenze für Urlaub in einem Kalendervierteljahr beträgt einen Monat. Die Höchstgrenze für Urlaub aus dem offenen Vollzug beträgt drei Monate im Kalenderhalbjahr.

(3) Die Gewährung eines Urlaubs von mehr als drei Tagen oder von mehr als insgesamt neun Tagen in einem Kalendermonat bedarf der Zustimmung des Vollstreckungsgerichts oder des Vollstreckungsleiters.

§ 10

Weisungen, Widerruf, Rücknahme

(1) Für Lockerungen des Vollzuges oder Urlaub können dem Untergebrachten Weisungen erteilt werden. Für die Weisung, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, gilt § 7.

(2) Eine Lockerung des Vollzuges oder Urlaub kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten, die die Versagung gerechtfertigt hätten,
2. der Untergebrachte die Lockerung des Vollzuges oder den Urlaub zu Straftaten mißbraucht,
3. der Untergebrachte einer Weisung schuldhaft nicht nachkommt oder

4. der Widerruf aus sonstigen Gründen zur Behandlung des Untergebrachten notwendig ist.

(3) Eine Lockerung des Vollzuges oder Urlaub kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 11

Taschengeld

Der Untergebrachte erhält ein Taschengeld unter den Voraussetzungen und in der Höhe, wie es in vergleichbaren Fällen nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes psychisch Kranken und seelisch oder geistig Behinderten gewährt wird.

§ 12

Verwendung des Taschengeldes, Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld, Unterhaltsbeitrag und Entlassungsbeihilfe

(1) Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Verwendung des Taschengeldes (§ 47 Abs. 1), über das Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld (§ 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 bis 3, § 52), den Unterhaltsbeitrag (§ 49) und die Entlassungsbeihilfe (§ 75 Abs. 1 und 2) gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. dem Untergebrachten monatlich mindestens ein Betrag von dreißig Deutsche Mark als Hausgeld verbleibt;
2. Überbrückungsgeld auch bei Gewährung von Urlaub zu zahlen ist, soweit der notwendige Lebensunterhalt des Untergebrachten nicht auf andere Weise gesichert ist;
3. die Überweisung des Überbrückungsgeldes oder der Überbrückungsbeihilfe an den Bewährungshelfer oder eine mit der Eingliederung des Untergebrachten befaßte Person oder Stelle der Zustimmung des Untergebrachten und des gesetzlichen Vertreters bedarf.

(2) Der Sozialminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Mindestbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 der allgemeinen Einkommensentwicklung anzupassen.

§ 13

Persönlicher Besitz

(1) Der Untergebrachte darf mit Zustimmung des Leiters der Einrichtung des Maßregelvollzuges Sachen für den persönlichen Gebrauch in angemessenem Umfang in Gewahrsam haben oder annehmen. Dies gilt insbesondere für Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert sowie für Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung; der Untergebrachte darf damit seinen Wohn- und Schlafbereich ausstatten.

(2) Sachen, die den Zweck der Unterbringung oder die Sicherung oder Ord-

nung der Einrichtung des Maßregelvollzuges oder die Übersichtlichkeit des Unterbringungsraumes gefährden, können dem Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden.

(3) Besitz, Empfang, Weitergabe und Versendung von Ton- und Bildträgern können davon abhängig gemacht werden, daß der Untergebrachte ihrer Überprüfung zustimmt. Im übrigen gelten § 20 Abs. 1 und die §§ 21 und 22 entsprechend.

§ 14

Aufbewahrung eingebrachter Sachen

(1) Eingebrachte Sachen, die der Untergebrachte nicht in Gewahrsam haben darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Dem Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, eingebrachte Sachen, die er für seine Entlassung nicht benötigt, zu versenden.

(2) Weigert sich ein Untergebrachter, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Einrichtung des Maßregelvollzuges zu verbringen, so kann diese sie auf Kosten des Untergebrachten entfernen lassen.

(3) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen vermitteln, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 15

Kleidung

(1) Der Untergebrachte hat Kleidung der Einrichtung des Maßregelvollzuges zu tragen, wenn dies seine Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert.

(2) Das Tragen von Kleidung der Einrichtung des Maßregelvollzuges kann angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, der Untergebrachte werde versuchen, aus dem Bereich der Einrichtung des Maßregelvollzuges oder anläßlich einer Ausführung zu entweichen.

§ 16

Erwerb von Sachen

(1) Wenn es die Behandlung des Untergebrachten oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzuges erfordert, kann angeordnet werden, daß der Untergebrachte Sachen nur durch Vermittlung der Einrichtung erwerben darf. Aus den gleichen Gründen können bestimmte Sachen vom Erwerb ausgeschlossen werden.

(2) Auf ärztliche Anordnung kann dem Untergebrachten der Erwerb oder der Besitz einzelner Nahrungs- oder Genußmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß diese seine Gesundheit ernsthaft gefährden.

§ 17

Beschränkung der Besuche

(1) Der Untergebrachte darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer kann bis auf eine Stunde in der Woche beschränkt werden.

(2) Ohne die Begrenzung des Abs. 1 Satz 2 sollen Besuche zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Untergebrachten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Untergebrachten schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Untergebrachten aufgeschoben werden können.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt.

(4) Besuche bestimmter Personen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Besuche den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden würden. Vorübergehend können alle Besuche für den in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten unbeschadet des § 18 aus Gründen der Behandlung untersagt werden. Die Maßnahme nach Satz 2 darf einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten.

§ 18

Besuche des gesetzlichen Vertreters, des Verteidigers, eines Rechtsanwalts oder Notars

Besuche des gesetzlichen Vertreters des Untergebrachten, des Verteidigers, eines Rechtsanwalts oder Notars in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtsache sind zu gestatten. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 21 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 19

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzuges geboten ist.

(2) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn der Besucher oder der Untergebrachte gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes getroffene Anordnung trotz Abmahnung verstößt. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerläßlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(3) Besuche des Verteidigers werden nicht überwacht.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch des Verteidigers übergebenen Schrift-

stücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch eines Rechtsanwalts, eines Notars oder des gesetzlichen Vertreters zur Erledigung einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch des gesetzlichen Vertreters, eines Rechtsanwalts oder eines Notars kann die Übergabe aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. § 21 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 20

Beschränkung des Schriftwechsels

(1) Der Untergebrachte hat Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn er den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden würde. § 18 Satz 1 und § 21 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 21

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel des Untergebrachten mit seinem Verteidiger wird nicht überwacht.

(2) Liegt dem Vollzug der Unterbringung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zugrunde, gelten § 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozeßordnung entsprechend. Dies gilt auch, wenn gegen einen Untergebrachten im Anschluß an die dem Vollzug der Unterbringung zugrunde liegende Verurteilung eine Freiheitsstrafe oder Unterbringung wegen einer Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Untergebrachten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben, sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

(4) Der übrige Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung geboten ist.

§ 22

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden,

1. wenn ihre Weitergabe den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzuges gefährden würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,

3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Verhältnissen der Einrichtungen des Maßregelvollzuges enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn ihre Weitergabe die Eingliederung eines anderen Untergebrachten gefährden würde oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, verschlüsselt oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind.

Vorübergehend können alle Schreiben an einen in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten angehalten werden, wenn und soweit durch den Empfang der Schreiben die Behandlung des Untergebrachten beeinträchtigt werden könnte. Die Maßnahme nach Satz 2 darf den Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten.

(2) Schreiben des Untergebrachten können außerdem angehalten werden, wenn durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für den Untergebrachten oder einen anderen zu befürchten sind und der Untergebrachte auf Grund seines Zustandes unfähig ist, die Folgen seines Verhaltens zu übersehen oder nach der entsprechenden Einsicht zu handeln.

(3) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der Untergebrachte auf der Absendung besteht.

(4) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird dies dem Untergebrachten mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an den Untergebrachten zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich ist oder aus besonderen Gründen unzulässig ist, von der Einrichtung verwahrt.

(5) Schreiben, die an die Aufsichtsbehörde oder an Gerichte oder Staatsanwaltschaften gerichtet sind oder deren Überwachung nach § 21 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 23

Ferngespräche und Telegramme

Dem Untergebrachten kann gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Im übrigen gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch und für Telegramme die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

§ 24

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzuges erforderlich ist.

(2) Pakete können geöffnet werden; dies hat in Gegenwart des Untergebrach-

ten zu geschehen. Für den Ausschluß von Sachen gilt § 16 entsprechend. Ausgeschlossene Gegenstände können zu den von der Einrichtung verwahrten Sachen des Untergebrachten genommen oder dem Absender zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden.

(3) Dem Untergebrachten kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Ihr Inhalt kann im therapeutischen Interesse und aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden. Für den Ausschluß von der Versendung gilt § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 und 3 sind dem Untergebrachten und seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu eröffnen.

§ 25

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Der Untergebrachte darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Einrichtung des Maßregelvollzuges beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Untergebrachten vorenthalten werden, wenn sie das Ziel der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzuges erheblich gefährden würden.

§ 26

Hörfunk und Fernsehen

Der Untergebrachte darf am Hörfunkprogramm der Einrichtung des Maßregelvollzuges und am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann allgemein oder für einzelne Untergebrachte eingeschränkt oder ausgesetzt werden, wenn er das Ziel der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzuges erheblich gefährden würde.

§ 27

Verwertung von Kenntnissen

Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Ferngespräche, Telegramme oder sonstiger Sendungen dürfen nur verwertet werden,

1. soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzuges zu wahren oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen oder
2. soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist.

Dritter Titel

Gesundheitsfürsorge

§ 28

Anspruch auf Gesundheitsfürsorge

(1) Der Untergebrachte hat Anspruch auf Krankenhilfe, Vorsorgeleistungen und sonstige Maßnahmen entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Kann eine Erkrankung in der Einrichtung des Maßregelvollzuges nicht geklärt oder behandelt werden, so ist der Untergebrachte in einer für ihn geeigneten Krankenabteilung einer anderen Einrichtung des Maßregelvollzuges, einer Justizvollzugsanstalt oder in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges unterzubringen.

(3) Während einer Beurlaubung hat der Untergebrachte gegenüber dem Träger der Einrichtung des Maßregelvollzuges Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege in der für ihn zuständigen Einrichtung des Maßregelvollzuges und auf Übernahme der Heilbehandlungskosten, die infolge einer Weisung nach § 10 Abs. 1 entstehen, soweit nicht Ansprüche gegen einen Sozialleistungsträger vorgehen.

§ 29

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge

(1) Röntgenuntersuchungen der Lunge sind auch ohne Einwilligung des Untergebrachten zulässig. Im übrigen ist eine zwangsweise Untersuchung, Behandlung oder Ernährung außer in den Fällen des § 7 nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Untergebrachten oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar sein und in angemessenem Verhältnis zu dem damit bezweckten Erfolg stehen.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Abs. 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, daß ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Vierter Titel

Religionsausübung

§ 30

Seelsorge

(1) Dem Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden.

(2) Der Untergebrachte darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) Dem Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfange zu belassen.

§ 31

Religiöse Veranstaltungen

(1) Der Untergebrachte hat das Recht, innerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzuges am Gottesdienst und an den religiösen Veranstaltungen seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer Religionsgemeinschaft, der der Untergebrachte nicht angehört, wird er zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Der Untergebrachte kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 32

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 30 und 31 entsprechend.

Fünfter Titel

Sicherheit und Ordnung

§ 33

Durchsuchung

Der Untergebrachte, seine Sachen und die Unterbringungsräume dürfen durchsucht werden. Ausgenommen sind Gegenstände, die der Überwachung (§ 21) nicht unterliegen. Bei der Durchsuchung ist das Schamgefühl zu schonen.

§ 34

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges der Maßregeln, insbesondere bei erhöhter Fluchtgefahr und zur Feststellung der Identität, sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(2) Die erkennungsdienstlichen Unterlagen werden bei den Personalakten des Untergebrachten aufbewahrt. Sie können auch zu kriminalpolizeilichen Sammlungen genommen werden.

(3) Nach Erledigung der Maßregel sind erkennungsdienstliche Unterlagen

aus Maßnahmen nach Abs. 1 auf Verlangen des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters zu vernichten; sie sind über diesen Anspruch spätestens bei einer bedingten Entlassung zu belehren. Der Anspruch erstreckt sich auf die nach Abs. 2 Satz 2 behandelten Unterlagen.

§ 35

Festnahmerecht

Ein Untergebrachter, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzuges aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Einrichtung des Maßregelvollzuges zurückgebracht werden.

§ 36

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen einen Untergebrachten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht oder sonst sein Verhalten oder sein Zustand eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung des Maßregelvollzuges darstellt, insbesondere wenn Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder eine Selbsttötung oder Selbstverletzung zu befürchten sind.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
2. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
3. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthaltes im Freien,
5. die Fesselung.

(3) Grundsätzlich dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Untergebrachten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. Die Fesselung ist zeitweise zu lockern, soweit dies notwendig ist.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur aufrecht erhalten werden, soweit es ihr Zweck erfordert.

(5) Während der Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist eine ärztliche Mitwirkung und Überwachung zu gewährleisten.

§ 37

Einzelunterbringung, unausgesetzte Absonderung

Die unausgesetzte Absonderung eines Untergebrachten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung erstreckt sich jeweils nur auf einen Zeitraum von höchstens zwei

weiteren Monaten und ist erforderlichenfalls zu erneuern. Die Anordnung einer Einzelunterbringung aus therapeutischen Gründen nach § 7 Abs. 1 bleibt unberührt; überschreitet sie die Dauer von drei Monaten, ist die Aufsichtsbehörde davon zu unterrichten.

Sechster Titel

Schlußbestimmungen

§ 38

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Die Kosten der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils (Maßregelvollzug) trägt das Land, soweit nicht ein Sozialleistungsträger oder der Unterbrachte die Kosten zu tragen hat.

(2) Der Unterbrachte hat zu den Kosten in dem Umfange beizutragen, in dem ein Hilfeempfänger nach dem Bundessozialhilfegesetz bei nicht nur vorübergehender stationärer Behandlung sein Einkommen einzusetzen hätte.“

2. Als § 31 wird eingefügt:

„§ 31

Der Sozialminister setzt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhörung des Landeswohlfahrtsverbandes Pflegesätze für den Maßregelvollzug fest und regelt das Abrechnungsverfahren. Die Pflegesätze und die Regelungen über das Abrechnungsverfahren werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.“

(2) Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)²⁾, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Gefangene, die sich auf Grund richterlichen Haftbefehls in Untersuchungshaft, in Auslieferungshaft oder in Durchlieferungshaft befinden,“.

2. § 5 Nr. 3 Buchst. b und c erhalten folgende Fassung:

„b) einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung, § 7 des Jugendgerichtsgesetzes),

c) eine Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung, § 7 des Jugendgerichtsgesetzes) oder“.

3. Der II. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„II. Abschnitt

Anwendung unmittelbaren Zwanges im Bereich des Maßregelvollzuges

§ 8

(1) Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Bedienstete der Einrichtungen des Maßregelvollzuges gegen

1. Personen, deren Unterbringung

a) in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung, § 7 des Jugendgerichtsgesetzes),

b) in einer Entziehungsanstalt (§ 64 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung, § 7 des Jugendgerichtsgesetzes)

angeordnet ist;

2. Personen, die

a) einen in Nr. 1 bezeichneten Unterbrachten zu befreien versuchen,

b) widerrechtlich in den Bereich der Einrichtung des Maßregelvollzuges eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten,

gelten § 2 Abs. 1 Buchst. a und b, Abs. 2 und die §§ 3, 4 und 7 entsprechend.

(2) Bedienstete der Einrichtungen des Maßregelvollzuges dürfen unmittelbaren Zwang nur anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die Behandlungsmaßnahmen, zu deren Duldung der Unterbrachte verpflichtet ist, oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder der Ordnung in der Einrichtung des Maßregelvollzuges durchzuführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.“

§ 39

Geschäftsordnung, Hausordnung

(1) Der Landeswohlfahrtsverband regelt in der Geschäftsordnung für Einrichtungen des Maßregelvollzuges insbesondere

1. die Organisation der Einrichtungen des Maßregelvollzuges,

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-5
²⁾ Ändert GVBl. II 304-10

2. die Gliederung und die personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen des Maßregelvollzuges,
3. die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Stellen und den im Vollzug tätigen Privatpersonen,
4. den Geschäftsgang bei Einrichtungen des Maßregelvollzuges.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband erläßt in der Hausordnung insbesondere

1. die Ausführungsvorschriften zu § 7,
2. die Regelungen für die Aufnahme und Entlassung,
3. Bestimmungen über
 - a) die Behandlungszeiten, Freizeit und Ruhezeit,
 - b) die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche einschließlich der Pflichten der Besucher sowie den sonstigen Verkehr mit der Außenwelt,
 - c) die Bekleidung, die Verwahrung von persönlichem Besitz und die Behandlung von Nachlaßgegenständen,
4. Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit in der Einrichtung des Maßregelvollzuges, insbesondere Vorschriften über den Ausschluß bestimmter Gegenstände vom persönlichen Besitz, vom Erwerb oder Empfang und über die Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen,
5. Hinweise, welche Bediensteten und Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und Beschwerden des Untergebrachten zuständig sind.

Die Hausordnung hat auch eine Übersicht über die Angebote für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu enthalten.

(3) Die Geschäftsordnung für Einrichtungen des Maßregelvollzuges und die Hausordnung bedürfen der Genehmigung des Sozialministers. Die Genehmigung der Hausordnung erteilt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz.

(4) Der Landeswohlfahrtsverband veröffentlicht die Geschäftsordnung für Einrichtungen des Maßregelvollzuges im Staats-Anzeiger für das Land Hessen. Er macht die Hausordnung in der Einrichtung des Maßregelvollzuges nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 158), bekannt.

§ 40

Einschränkung von Grundrechten

In dem in diesem Gesetz bezeichneten Umfange werden die Grundrechte der Freiheit der Person, der körperlichen Unversehrtheit und der Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 2 und 10 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 5, 6 und 12 der Verfassung des Landes Hessen) eingeschränkt.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3, der Geschäfts- und Hausordnung und des Vollstreckungsplanes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1981

Der Hessische
Ministerpräsident
Börner

Der Hessische
Sozialminister
Clauss

**Verordnung
über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern¹⁾**

Vom 24. November 1981

Auf Grund des § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 6. November 1957 (GVBl. S. 147), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Darmstadt umfaßt die Stadt Darmstadt sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis.

§ 2

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Dillenburg umfaßt vom Lahn-Dill-Kreis die Städte Dillenburg, Haiger und Herborn sowie die Gemeinden Bischoffen, Breitscheid, Dietzhölztal, Driedorf, Eschenburg, Mittenaar, Siegbach und Sinn sowie die Ortsteile Arborn, Beilstein, Nenderoth, Odersberg, Rodenberg und Rodenroth der Gemeinde Greifenstein und vom Landkreis Marburg-Biedenkopf die Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie die Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg.

§ 3

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main umfaßt die Stadt Frankfurt am Main, den Hochtaunuskreis und den Main-Taunus-Kreis ohne die Stadt Hochheim am Main.

§ 4

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Friedberg (Hessen) umfaßt den Wetteraukreis und vom Vogelsbergkreis die Stadt Schotten.

§ 5

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Fulda umfaßt den Landkreis Fulda.

§ 6

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Gießen umfaßt den Landkreis Gießen ohne die Gemeinden Biebental und Wettenberg und den Vogelsbergkreis ohne die Stadt Schotten.

§ 7

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern umfaßt den Main-Kinzig-Kreis.

§ 8

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel umfaßt die Stadt Kassel und die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis und den Landkreis Marburg-Biedenkopf mit Ausnahme der Städte Biedenkopf und Gladenbach sowie der Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Bad Endbach und Steffenberg.

§ 9

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Limburg umfaßt den Landkreis Limburg-Weilburg.

§ 10

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main umfaßt die Stadt Offenbach am Main und den Landkreis Offenbach.

§ 11

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Wetzlar umfaßt vom Lahn-Dill-Kreis die Städte Aflar, Braunfels, Leun, Solms und Wetzlar sowie die Gemeinden Ehringshausen, Hohenahr, Hüttenberg, Lahnau, Schöffengrund, Waldsolms und die Ortsteile Allendorf, Greifenstein, Holzhausen und Ulm der Gemeinde Greifenstein sowie vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebental und Wettenberg.

§ 12

Der Bezirk der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden umfaßt die Stadt Wiesbaden, den Rheingau-Taunus-Kreis und vom Main-Taunus-Kreis die Stadt Hochheim am Main.

§ 13

Städte und Gemeinden gehören den Kammerbezirken mit ihrem jeweiligen Gebietsbestand an.

§ 14

Die Verordnung über die Bezirke der Industrie- und Handelskammern vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 242)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Wirtschaft
und Technik

Hoffie

¹⁾ GVBl. II 50-28
¹⁾ GVBl. II 50-22

**Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen
nach dem Bundesberggesetz*)**

Vom 3. Dezember 1981

Auf Grund des § 32 Abs. 3 und des § 68 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung nach § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Wirtschaft und Technik übertragen.

§ 2

Die Befugnis der Landesregierung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes, Bergverordnungen auf Grund der §§ 65 und 66 des Bundesberggesetzes zu erlassen, wird auf das Oberbergamt übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Hoffie

*) GVBl. II 53-46

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Kurbeitragsordnung
für die Hessischen Staatsbäder*)**

Vom 19. November 1981

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die der Kurbeitragsordnung vom 7. Dezember 1978 (GVBl. I S. 688), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1980 (GVBl. I S. 431), beigefügte Anlage 2 zu § 6 Abs. 12 über die Höhe des Kurbeitrags in den Hessischen Staatsbädern erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 19. November 1981

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 305-15

**Anlage 2
zu § 6 Abs. 12**

Höhe des Kurbeitrages in den Hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen DM	Bad Schwalbach DM	Schlungenbad DM	Bad Hersfeld Bad Salzhausen DM
Tageshauptkarte	4,70	4,30	3,90	3,90
Beikarte für Angehörige	2,90	2,60	2,30	2,30
Beikarte für Jugendliche	1,40	1,30	1,20	1,20
Einwohnerjahreskarte	56,40	51,60	46,80	46,80
Einwohnerjahreskarte für Angehörige	33,80	31,—	28,10	28,10

**Verordnung
zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1981/82*)**

Vom 26. November 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenverordnung 1981/82 vom 23. Juni 1981 (GVBl. I S. 217) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a wird die Zulassungszahl „215“ für den Studiengang Medizin durch die Zulassungszahl „230“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird die Zulassungszahl „211“ für den Studiengang Medizin (2. Fachsemester) durch die Zulassungszahl „226“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird die Zulassungszahl „208“ für den Studiengang Medizin (3. Fachsemester) durch die Zulassungszahl „223“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird die Zulassungszahl „206“ für den Studiengang Medizin (4. Fachsemester) durch die Zulassungszahl „220“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 6 Nr. 1 wird die Zulassungszahl „210“ für den Studiengang Medizin (ab 5. Fachsemester) durch die Zulassungszahl „214“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1981

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-108

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen*)**

Vom 24. November 1981

Auf Grund des § 52 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde

1. nach dem Schornsteinfegergesetz für
 - a) die Einrichtung, Änderung und Besetzung von Kehrbezirken nach § 2 Abs. 1 Satz 1,
 - b) die Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern nach § 3 Abs. 1,
 - c) die Führung der Bewerberliste nach § 4 Abs. 1,
 - d) die Begutachtung eines probeweise bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 7 Abs. 1,
 - e) die Versetzung eines Bezirksschornsteinfegermeisters in den Ruhestand nach § 10 Abs. 1 und 2,

- f) die Zulassung von Nebenarbeiten eines Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 14 Abs. 3,
 - g) die Nachprüfung und Änderung der Kehrbezirkseinteilung nach § 23 Abs. 1 und
 - h) die einstweilige Untersagung der Berufsausübung und die Bestellung eines Stellvertreters nach § 28,
2. nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 138), für
 - a) die Anerkennung einer Meisterprüfung, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgelegt worden ist, nach § 1 Nr. 1,
 - b) die Abkürzung der Wartezeit nach § 4 Abs. 4,
 - c) den Ausgleich der Bewerberliste nach § 6,
 - d) die Bestellung von nur aufsichtsfähigen Bewerbern nach § 8 Abs. 1,
 - e) die Befreiung von der praktischen Berufstätigkeit nach § 9 Abs. 1,
 - f) die Zurückstellung eines Bewerbers nach § 10 Abs. 1,

*) GVBl. II 512-74

- g) die Änderung des Rangstichtages nach § 11 Abs. 2 und 4 und
- h) die Zulassung von Ausnahmen bei der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2

ist im Bezirk der Handwerkskammer Kassel der Regierungspräsident in Kassel und im Bezirk der Handwerkskammern Rhein-Main und Wiesbaden der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 2

- (1) Zuständige Behörde
1. nach dem Schornsteinfegergesetz für
 - a) die Anordnung einer Tätigkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters außerhalb seines Kehrbezirks nach § 12 Abs. 2 Satz 2,
 - b) die Verpflichtung zur Einstellung eines zweiten Gesellen nach § 15 Abs. 2,
 - c) die Beitreibung rückständiger Umlagen zur Lehrlingskostenausgleichskasse nach § 16 Abs. 2 Satz 3,
 - d) die Entgegennahme der Mitteilung des Wohnungswechsels nach § 17 Satz 2,
 - e) die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen nach § 25 Abs. 4 Satz 3 und
 - f) die Aufsicht über die Bezirksschornsteinfegermeister und die Überprüfung der Kehrbezirke nach § 26,
 2. nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen für
 - a) die Begutachtung von Kehrbezirken während der Probezeit nach § 13 Abs. 2,
 - b) die Überprüfung des Kehrbooks nach § 18 und
 - c) die Bestellung eines Stellvertreters nach § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

ist in den Landkreisen der Kreisaußschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat.

(2) Reicht ein Kehrbezirk über die Grenze eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, so ist die Behörde zuständig, auf deren Bezirk der größere Teil des Kehrgebührenaufkommens entfällt.

§ 3

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldung von Mängeln nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Schornsteinfegergesetzes ist die Bauaufsichtsbehörde.

§ 4

Zuständige Behörde für die Aufforderung des Bezirksschornsteinfegermeisters zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 des Schornsteinfegergesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 5

Zuständige Behörde für Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes ist

1. für Verweis und Warnungsgeld bis 500 Deutsche Mark in den Landkreisen der Kreisaußschuß, in den kreisfreien Städten der Magistrat;
2. für Warnungsgeld über 500 Deutsche Mark und Versetzung in einen anderen Kehrbezirk im Bezirk der Handwerkskammer Kassel der Regierungspräsident in Kassel und im Bezirk der Handwerkskammern Rhein-Main und Wiesbaden der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 6

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 10. Dezember 1970 (GVBl. I S. 756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1981 (GVBl. I S. 38)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 1981

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

¹⁾ GVBl. II 512-47

**Verordnung
über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft*)**

Vom 1. Dezember 1981

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 25. Mai 1965 (GVBl. I S. 93), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird im Benehmen mit der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. verordnet:

§ 1

Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen haben eine Umlage von 0,2 Pfennige je Kilogramm angelieferter Milch zu entrichten.

§ 2

(1) Die Umlageschuld entsteht mit der Anlieferung.

(2) Umlageschuldner ist der Betriebsinhaber.

(3) Betriebsinhaber im Sinne des Abs. 2 ist die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung der Betrieb geführt wird. Wird der Betrieb für mehrere Personen geführt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Der Umlageschuldner hat dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung bis zum 15. jeden Monats eine Erklärung über die im vergangenen Monat angelieferte Milch abzugeben und gleichzeitig die sich danach ergebende Umlage zu entrichten.

(2) Kommt der Umlageschuldner seiner Erklärungspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nach, so setzt das Hessische Landesamt für Ernährung,

Landwirtschaft und Landentwicklung den Umlagebetrag durch Bescheid fest. Die §§ 88 bis 92, 96, 97, 155, 157, 158 und 162 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle des Abs. 2 ist die Umlage binnen zehn Tagen nach Zustellung des Umlagebescheides zu entrichten.

§ 4

Die Erhebung und Einziehung der Umlage wird dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung übertragen. Es entscheidet auch über Anträge auf Stundung und Erlaß nach Anhörung der Landesvereinigung.

§ 5

(1) Wird die Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so ist mit Ablauf des Fälligkeitstages ein Säumniszuschlag verwirkt. Dieser beträgt 2 vom Hundert des rückständigen Umlagebetrages für jeden angefangenen Monat.

(2) Der Säumniszuschlag kann nach § 23 des Milch- und Fettgesetzes beige- trieben werden.

(3) Der Säumniszuschlag ist gemäß § 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zu verwenden.

§ 6

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über die Erhebung einer Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 25. August 1960 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 1973 (GVBl. I S. 341)¹⁾,

2. die Verordnung über die Höhe der Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft vom 21. August 1973 (GVBl. I S. 341)²⁾.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 82-40

1) GVBl. II 82-8

2) GVBl. II 82-32

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe I; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,—
DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 24 kostet 2,40 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe I

Postvertriebsstück 1 Y 3228, AX • Gebühr bezahlt

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts
zum Hessischen Gesetz über Freiheit und Recht der Presse**

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im
Bundesgesetzblatt 1981 I S. 1186 wird hingewiesen:

„Aus dem Beschluß des Bundesverfas-
sungsgerichts vom 14. Juli 1981 — 1 BvL
24/78 —, ergangen auf Vorlage des Ver-
waltungsgerichts Darmstadt, wird fol-
gende Entscheidungsformel veröffent-
licht:

§ 9 des Hessischen Gesetzes über Frei-
heit und Recht der Presse in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 20. No-
vember 1958 (GVBl. S. 183) ist mit
Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grund-
gesetzes insoweit nicht vereinbar, als
der Hessische Kultusminister ermäch-
tigt ist, die Pflicht zur Ablieferung
eines Belegstücks von jedem im Gel-
tungsbereich des Gesetzes erscheinenden
Druckwerk ausnahmslos ohne
Kostenerstattung anzuordnen.

Die vorstehende Entscheidungsformel
hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über
das Bundesverfassungsgericht Gesetzes-
kraft.

Bonn, den 9. November 1981

Der Bundesminister der Justiz
Schmude "